

Marktgemeinde  
Eggersdorf bei Graz

Eingel.: 14. Nov. 2024

Erledigt .....



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz  
Kirchplatz 4  
8063 Eggersdorf bei Graz

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis  
Tel.: +43 (316) 7075-406  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-347692/2024-6

Graz, am 14.11.2024

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels AG, 8063 Eggersdorf bei  
Graz, Hauptstraße 2a, Grst. Nr. 531/2, KG 63213 Eggersdorf,  
Änderung der Lebensmittelmarkt-Betriebsanlage durch Zubau für  
eine Leergutrücknahme  
Anzeige einer immissionsneutralen Änderung -  
Kenntnisnahmeverfahren

## **K U N D M A C H U N G**

(öffentliche Bekanntmachung)

Die SPAR Österreichische Warenhandels AG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Lebensmittelmarkt-Betriebsanlage durch **Zubau für eine Leergutrücknahme** auf dem Standort 8063 Eggersdorf bei Graz, Hauptstraße 2a, Grst. Nr. 531/2, KG 63213 Eggersdorf, angesucht.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als **immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.**

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung



ANGESCHLAGEN AM: 14. 11. 2024  
ABGENOMMEN AM:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### **Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 81 Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO) nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 27.11.2024 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

**Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis  
*(elektronisch gefertigt)*